

Neue Kennziffer zur Kennzeichnung von ASV-Patienten

Seit dem zweiten Quartal 2014 besteht die Möglichkeit, Patienten im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) zu behandeln. Die Regelungen zur Honorarverteilung sehen eine Bereinigung der Obergrenze der teilnehmenden Vertragsärzte um diejenigen Leistungen, die Bestandteil der ASV sind, vor.

Die Obergrenze des Arztes, der an der ASV teilnimmt, wird unter Berücksichtigung der von den Krankenkassen gemeldeten ASV-Fälle bereinigt. Um eine Basis für eine sachgerechte Bereinigung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass alle ASV-Arztfälle mit der Kennziffer 99116 gekennzeichnet werden (Feldkennung 5001). Die Kennziffer ermöglicht es, die zu bereinigenden Fälle zu identifizieren und sicherzustellen, dass für diese Fälle zuvor auch ein RLV vorgesehen wird.

Voraussetzung für den Ansatz der Kennziffer 99116 ist, dass

- ein ASV-Fall vorliegt und
- ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet.

Bitte beachten Sie außerdem:

- Die Kennziffer hat keinen Euro-Wert. Sie kann allein oder neben anderen Gebührenordnungspositionen stehen.
- Die Kennziffer kann bei mehreren am Behandlungsfall beteiligten ASV-Ärzten mehrfach vorkommen.
- Die Kennziffer soll einmalig je Quartal, je Fall und je Teilnehmer angesetzt werden.
- Die Kennziffer soll auf allen Abrechnungsscheinen angesetzt werden – unabhängig davon, ob nur ASV-Appendix-Leistungen oder sowohl ASV-Appendix-Leistungen als auch Leistungen der

ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden.

Durch die beschriebene Kennzeichnung wird die Voraussetzung für eine mögliche neutrale Bereinigung geschaffen.

Bei Fragen erreichen Sie unsere Expertin Anna Schmidt unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 33 11
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 33 11
 E-Mail Anna.Schmidt@kvb.de

und unseren Experten
 Timo Gerdau unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 24 28
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 33 11
 E-Mail Timo.Gerdau@kvb.de